Zeitschrift: Lenzburger Neujahrsblätter
Herausgeber: Ortsbürger-Kulturkommission Lenzburg
Band: 47 (1976)

Artikel: Stadtbilduntersuchung Altstadt Lenzburg
Autor: Stuber, Fritz
Kapitel: 1: Einleitung
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-917965

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

1 EINLEITUNG

1.1 ZUR PROBLEMATIK DER ORTSBILDPFLEGE

1.1.1 Was schützen?

Ortsbild ist ein sehr vieldeutiger Begriff. Im Rahmen des Ortsbildschutzes versteht man darunter Siedlungen oder Baugruppen in ihrem landschaftlichen Rahmen, die in ihrer Gesamtheit einen baukulturellen Wert aufweisen oder zu einem wichtigen historischen Ereignis in enger Beziehung stehen. Es geht also nicht primär um Schutz und Pflege von Einzeldenkmälern (Denkmalpflege im klassischen Sinn), sondern um die Erhaltung von Identität und Qualität dieser Siedlungen und Baugruppen als Ausdruck der geistigen, künstlerischen und materiellen Lebensäusserungen der Bevölkerungsgruppen, die sie geschaffen haben.

Unter die schützenswerten Ortsbilder fallen nicht nur unsere meist mittelalterlichen Stadtkerne (Altstädte), deren historischer, städtebaulicher, baukultureller und kunsthistorischer Wert meist unbestritten ist, sondern auch die überlieferten dörflichen Ortsbilder. Diese Dorfstrukturen sind Ausdruck der freien bäuerlichen Gemeinschaften, aus denen unser Land herausgewachsen ist. Sie sind Ausdruck einer über Jahrhunderte entwickelten ländlichen Siedlungskultur, indem sie aus den regionalen (und örtlichen), landschaftlichen, klimatischen, bautechnischen und soziokulturellen Gegebenheiten, Bedingungen und Möglichkeiten entstanden sind. Sie verbinden Zweckmässigkeit mit Schönheit auf einmalige Art. Diese ländlichen Ortsbilder sind ebenso unersetzliche Werte wie die mittelalterlichen Stadtkerne.

1.1.2 Warum schützen?

Erhöhte Aktualität erlangte der Ortsbildschutz durch das Europäische Jahr für Denkmalpflege und Heimatschutz. Diese Aktion steht symbolisch für die Erkenntnis, dass die Zerstörung von wertvollen Ortsbildern weit fortgeschritten ist und dass sie gestoppt werden muss. In vielen Fällen ist ihr ursprünglicher Charakter schon so verfälscht, dass kaum mehr Aussichten bestehen, sie im obigen Sinne wieder herzustellen oder die Frage sich aufdrängt, ob Schutzmassnahmen überhaupt noch sinnvoll sind. Neubebauungen in unmittelbarer Umgebung von schützenswerten Siedlungen oder Baugruppen sind oft nach ihrer Massstäblichkeit oder Gestaltung so unglücklich angeordnet, dass sie massiv stören, die Wahrnehmung der historischen Substanzen stark beeinträchtigen oder teilweise verunmöglichen. Die zum Ortsbild gehörenden landschaftlichen Teile (Grünräume, Parks, Wiesen) werden bebaut oder als Verkehrsflächen benützt; dadurch wird oft der landschaftliche Rahmen, der wichtiger Bestandteil des Erscheinungsbildes (und zumeist des Reizes) ist, zerstört. Für die Wahrnehmung der Silhouette eines Ortsbildes wichtige Ein- und Aussichtsbeziehungen werden zugebaut. Einseitige oder störende Nutzungen verdrängen Wohnungen. Alte Bausubstanzen werden nicht unterhalten und tragen zu baulicher Verwahrlosung und Störungen im Sozialgefüge bei oder es werden bei Renovationen nur teure oder kleine Wohnungen gebaut. Neu- oder Umbauten werden in bezug auf ihre Gestaltung, Massstäblichkeit und Materialwahl ohne Rücksicht auf die vorherrschenden Bautypen und städtebaulichen und architektonischen Elemente in wertvolle Ortsbilder eingefügt. Auf die zerstörerischen Einflüsse, die der Durchgangsverkehr durch die Gefahren und Immissio-

nen auf das Leben in solchen Strukturen und auf die Bausubstanz selbst hat, muss hier im Detail gar nicht erst hingewiesen werden. Wir kennen alle das Bild von Lastwagen und Zweiachsanhängern, die sich durch Strassen zwängen, die für von Pferden gezogene Fuhrwerke dimensioniert sind.

1.1.3 Was bedeutet Schutz?

Wie kann nun ein wertvolles Ortsbild vor der Zerstörung geschützt werden? Andere wertvolle Kulturgüter bewahren wir in Museen, Archiven, Bibliotheken, etc. auf. Kunsthistorisch oder historisch wertvolle Gebäude stellen wir unter Denkmalschutz. Ortsbilder können wir zwar auch unter Schutz stellen, daher der Begriff Ortsbildschutz, aber was bedeutet das?

Schutz muss eine Wertung mit einschliessen. Zu einer Wertung brauchen wir Grundlagen, d.h. Kriterien. Wir haben oben erwähnt, dass die zu schützenden Ortsbilder einmalige und unersetzliche Werte sind. Sie sind also verschieden voneinander, was wiederum bedeutet, dass wir die Identität und Qualität oder die Eigencharakteristik eines Ortsbildes kennen müssen, um eine Bewertung vorzunehmen. Wenn wir die ursprüngliche Charakteristik eines Ortsbildes erfasst haben, sind in den meisten Fällen (nur die wenigsten wertvollen Ortsbilder sind nach ihrem äusseren Erscheinungsbild noch völlig intakt) Abweichungen festzustellen. Wir sind dann in der Lage zu entscheiden, wie weit wir in Zukunft Abweichungen noch zulassen wollen oder welche der vorherrschenden Abweichungen wir im Rahmen künftiger Sanierungen, Renovationen oder Um- und Neubauten wieder korrigieren können. Der Spielraum für solche Abweichungen kann natürlich nicht nur auf der Grundlage der Abweichungen von den ursprünglichen Charakteristiken des Ortsbildes bestimmt werden, sondern muss notwendigerweise die Anforderungen heutiger Lebensweisen und Komfortansprüche sowie anderer Nutzungen mit berücksichtigen. Die äusseren und inneren Randbedingungen für einen Ortsbildschutz müssen jedoch in jedem Fall diskutiert werden. Das Resultat wird ein Kompromiss sein, der sich aber, damit man überhaupt von Ortsbildschutz sprechen kann, in klar definierten Grenzen bewegen muss. Bei der Festlegung von Kompromissen sollte jedoch als Grundsatz in Erinnerung bleiben, dass jede Akzeptierung eines Zwanges, vor allem, wenn er in der Logik nicht überzeugt, zu einem bestimmten Grad eine Kapitulation ist.

Der Prozess der Bewertung führt zu einer Leitkonzeption für die Erhaltung oder Steigerung des baukulturellen oder historischen Wertes eines Ortsbildes. Das generelle Ziel für eine solche Leitkonzeption ist die funktionelle Eingliederung der dem Ortsbild inneliegenden Siedlungsstruktur in zeitgenössische Planungskonzepte. Die daraus resultierenden Planungsempfehlungen und Massnahmen müssen jedoch, um der Natur der Problematik gerecht zu werden, langfristigen Charakter haben. Reine Mängelbeseitigungskonzeptionen könnten strukturelle und soziale Bindungen verletzen und unter Umständen zur obigen Zielsetzung konterproduktiv sein.

Die obigen Leitkonzeptionen müssen in die zur Verfügung stehenden oder zu schaffenden rechtswirksamen Instrumente (Gesetze, Verordnungen, Zonenpläne mit Bauordnungen, Richtlinien, usw.) verankert oder umgesetzt werden. Eine solche Leitkonzeption muss, je nach Ort und Lage des Ortsbildes, auch die unmittelbare und fernere Umgebung (Umgebungs-

schutz, Sichtschutz) mit einbeziehen, da sich in den meisten Fällen Restriktionen für die Bebauung und Nutzung ergeben. Der Umgebungsschutz kann in Einzelfällen sogar noch wichtiger sein als der Ortsbildschutz selbst. Ein intaktes Ortsbild kann durchaus von aussen ausgesaugt (z.B. durch die wirtschaftliche Struktur) oder durch angrenzende Bebauungen städtebaulich so beeinträchtigt werden, dass dies einer Zerstörung gleichkommt.

1.1.4 Für wen schützen?

Inzwischen ist uns klar geworden (?), dass wir dabei sind, unser eigenes kulturelles Erbe, das Ausdruck einer jahrhundertelangen Entwicklung ist, zu zerstören. Wir sind uns mehrheitlich darin einig (sind wir das?), dass wir das eigentlich gar nicht wollen und suchen somit nach Wegen, unsere Zivilisation so zu organisieren, dass dies nicht länger geschieht. Wir nehmen weiter an, dass es unsere Pflicht ist, unsere wichtigsten Kulturgüter für kommende Generationen zu erhalten.

1.1.5 Vor was schützen?

Die Zerstörung von wertvoller Substanz durch direkte Eingriffe ist leicht sichtbar und erfassbar. Es stellt sich dabei allerdings die Frage nach dem, was als wertvoll bezeichnet werden kann. Die Vernichtung der Vergangenheit wurde bisher meist als Unterpfand für den vielgerühmten und nie definierten Fortschritt hingenommen.

Auf die Zerstörung der Substanz durch indirekte Massnahmen, z.B. durch die Veränderung der Umgebung oder die Veränderung von Grund- oder Randbedingungen, wurde oben schon hingewiesen. Diese Art der Zerstörung wurde bis jetzt meist überhaupt nicht erfasst, weil die Zusammenhänge äusserst komplex und auch durch Gesetze schwer erfassbar sind.

Eine weitere Art der Zerstörung findet ohne unser Zutun statt. Ohne Unterhalt werden die Ortsbilder ganz einfach verfallen. Wenn nicht, werden sie zumindest in einem so schlechten Zustand sein, dass wir den notwendigen Aufwand für eine Instandstellung nicht mehr rechtfertigen können oder wollen. Wir sind dann vielleicht auch nicht mehr in der Lage, den Aufwand zu bezahlen. Auch dafür gibt es genügend Beispiele.

1.1.6 Vor wem schützen?

Vor wem wir wertvolle Ortsbilder schützen müssen, ist leicht zu beantworten. Vor uns selbst. Das bringt uns aber nicht viel weiter. Wir müssen ja wissen, wer von uns sie bedroht oder zerstört.

Vorerst einige grundsätzliche Bemerkungen über Planung oder Eingriffe in Bereiche von öffentlichem Interesse oder öffentlicher Zuständigkeit. Einer der Hauptgründe für Planung oder andere öffentliche Kontroll- und Steuerungsfunktionen (z.B. Ortsbildschutz) ist das Verhindern von Aktionen Einzelner, die gesellschaftlichen Bedürfnissen oder Zielsetzungen zuwider laufen, z. B. das Kontrollieren des Bedürfnisses einzelner Dienstleistungsbetriebe, durch Gestaltung und Dominanz ihrer Bauten zu Reklamezwecken aufzufallen oder sich an ihren Standorten durch Aufkauf von Liegenschaften beliebig auszudehnen. Es liegt auf der Hand, dass solche Eingriffe in ein historisch wertvolles Ortsbild massiv störende soziale, funktionelle, aesthetische oder städtebauliche Auswirkungen haben können. In einigen Gebieten akzeptieren wir inzwischen gesamtge-

sellschaftliche Bedürfnisse und Zielsetzungen; sie sind zudem gesetzlich mehr oder weniger streng verankert (z.B. Schutz vor Luft- und Gewässerverschmutzung). Wir haben inzwischen auch eingesehen, dass die Bodennutzung zumindest grob durch die Oeffentlichkeit geregelt werden muss, wir sind aber nur in den wenigsten Fällen bereit, Eigentumsbeschränkungen zu akzeptieren oder durch Planungsmassnahmen entstandene Mehrwerte an die Oeffentlichkeit abzutreten. Somit werden die Einzelinteressen immer noch über die gesamtgesellschaftlichen Interessen gestellt. Es gibt aber umgekehrt auch Fälle, wo Aktionen von Gemeinde, Kanton und Bund den gesamtgesellschaftlichen Interessen zuwider laufen können. Es ist nun das Ziel, im öffentlichen Bewusstsein dem Ortsbildschutz eine ähnliche Priorität einzuräumen, wie wir sie inzwischen für den Schutz unserer natürlichen Lebensbedingungen (Luft, Wasser, Grün) akzeptieren.

1.1.7 Wirtschaftliche Konsequenzen

Der Schutz historisch wertvoller Ortsbilder ist eine gesellschaftliche Zielsetzung von nationaler oder zumindest regionaler Bedeutung. Ortsbildschutz sollte uns alle angehen. Schutz und Unterhalt sind erst gewährleistet, wenn ausgewählte Leitkonzeptionen als verbindliche Planungskonzeptionen verabschiedet und die wirtschaftlichen, institutionellen und rechtlichen Voraussetzungen und Grundlagen geschaffen sind. Die besten Erhaltungskonzeptionen sind wertlos, wenn sie nicht zu einem wirksamen öffentlichen Instrument werden.

Es muss geklärt werden, wer die Aufwendungen für die Wiederinstandstellung und für den Unterhalt dieser Ortsbilder bezahlt, wenn der notwendige Aufwand die Möglichkeiten eines privaten Eigentümers oder einer Gemeinde übersteigt.

Für die Verteilung notwendiger Planungskosten oder Untersuchungen hat der Bund inzwischen einen Finanzierungsschlüssel ausgearbeitet, der die Bundesbeiträge je nach Finanzstärke auf Bund, Kantone und Gemeinden verteilt. Bei Ortsbildern von nationaler Bedeutung sollen solche Kosten zu 80% von Bund und Kanton getragen werden. Die Finanzierung, d. h. öffentliche Beiträge, von notwendigen Sanierungs- oder Renovationsarbeiten von unter Denkmalschutz stehenden Einzelbauten und anderen geschützten Einzelobjekten in einem geschützten Ortsbild (und anderswo) ist normalerweise geregelt. Es geht nun also darum, den Unterhalt oder die Sanierung jener Ortsbildteile sicherzustellen, die als Einzelelement nicht schützenswert, aber ein integrierender Bestandteil einer Baugruppe oder des Ortsbildes sind und deswegen erhalten werden müssen. Die Subventionierung solcher Vorhaben muss bald und eindeutig geregelt werden, wobei es, vor allem wenn es sich um finanzschwache Gemeinden handelt, sicher nicht ohne kantonale und eidgenössische Beihilfen gehen wird. Dass zusätzlich alle übrigen Möglichkeiten, wie der Erwerb von bedrohten Liegenschaften durch die Gemeinden oder die Sanierung von Wohnbauten über das Wohnbaufördergesetz, ausgeschöpft werden sollen, liegt auf der Hand.

1.1.8 Institutionelle Konsequenzen

Im Rahmen des Bundesbeschlusses über dringliche Massnahmen auf dem Gebiet der Raumplanung vom 17. März 1972 wurden in Zusammenarbeit mit den Kantonen provisorische Ortsbild- und Umgebungsschutzgebiete ausgeschieden und

somit unter Schutz gestellt. Zur Zeit werden alle historisch wertvollen Ortsbilder vom Bund bewertet und inventarisiert und später durch ein Vernehmlassungsverfahren mit den Kantonen und betroffenen Gemeinden bereinigt. Daraus wird ein Verzeichnis der zu schützenden Ortsbilder hervorgehen. Im vorläufigen provisorischen Verzeichnis der Ortsbilder von nationaler Bedeutung werden folgende Schutzkategorien verwendet: A = Ortsbilder von nationaler Bedeutung, B = Ortsbilder von regionaler Bedeutung. Dies beinhaltet, dass das Interesse für den Schutz dieser Ortsbilder nach Definition entweder auf nationaler oder auf regionaler (z.B. kantonaler) Ebene liegt. Es kann also zum Beispiel bei einem Ortsbild von nationaler Bedeutung keinesfalls nur in der Kompetenz des Kantons oder sogar der Gemeinde liegen, zu entscheiden, ob und wie weit der Schutz zu garantieren ist. Das bedeutet wiederum nicht, dass eine Gemeinde ihr Schutzkonzept oder, um die obige Terminologie zu verwenden, ihre Leitkonzeption für die Erhaltung oder Steigerung der Identität und Qualität ihres Ortsbildes, nicht selbst ausarbeiten kann oder soll. Es müssen aber sicher, je nachdem auf welcher Ebene das Interesse liegt, höhere Kontrollstellen existieren, die die Schutzkonzepte prüfen und deren Einhaltung überwachen. In Extremfällen sollen sie in der Lage sein, gegen die Interessen Einzelner oder einer Gemeinde oder, im Falle von Ortsbildern mit nationaler Bedeutung, auch einmal gegen die Interessen eines Kantons (z.B. beim Schutz vor zerstörerischen Auswirkungen von geplanten Verkehrsanlagen) Schutzkonzepte durchzusetzen.

Um die verschiedenen fachlichen und administrativen Aspekte des Ortsbildschutzes zu koordinieren, bürokratischen Leerlauf zu verhindern und dadurch die Motivation aller Beteiligten nicht im Keime zu ersticken, ist es dringend notwendig, dass auf jeder politischen Ebene die Zuständigkeiten und Kompetenzen klar geregelt werden. Auf eidgenössischer Ebene ist dies geschehen. Zuständig ist die Sektion Natur- und Heimatschutz des Eidgenössischen Departementes des Innern, das zusammen mit dem Büro des Delegierten für Raumplanung die Koordination mit den Ortsplanungen sicherstellt. Wenn notwendig, wird bei den Prüfungen der Ortsplanungen auf die besondere Problematik des Ortsbildschutzes aufmerksam gemacht und der Nachweis der Wahrung der Schutzinteressen verlangt. Der eidgenössische Kontrollmechanismus ist also etabliert und funktioniert inzwischen.

Mit Schutz haben sich bisher auf kantonaler Ebene verschiedene Stellen befasst. Auch sind sie verschiedenen Departementen zugeordnet, unterschiedlich mit Kompetenzen und Finanzen für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben ausgestattet und auch unterschiedlich benannt. Von Denkmalpflege, Natur- und Heimatschutz, usw. hat sich die Denkmalpflege am unmittelbarsten mit Ortsbildschutz zu befassen. Sie ist jedoch fast ausschliesslich auf Einzelobjekte orientiert und weder nach Kompetenzen noch nach personeller Besetzung in der Lage, Ortsbildschutz effektiv zu betreuen.

Wenn die Denkmalpflege den Ortsbildschutz betreuen will, braucht es eine wesentliche Umorientierung von der früher üblichen Denkmalpflege, die relativ statisch (reine Erhaltung mit bestenfalls restaurierendem Charakter) und fast ausschliesslich kunsthistorisch orientiert ist. Ein neues Verständnis ist notwendig, das städtebaulichen, architektonischen, technischen und landschaft-

lichen Aspekten Rechnung trägt und sie zu den sozialen und ökonomischen Bedürfnissen, Gegebenheiten und Möglichkeiten in Beziehung setzt. Wir können uns Ortsbilder als reine Museen oder Touristenattraktionen nicht, oder nur in den wenigsten Fällen leisten (es sind ca. 150 Ortsbilder von nationaler Bedeutung provisorisch ausgeschieden); der Ortsbildschutz muss sich dynamisch und konstruktiv orientieren. Dynamisch bedeutet, dass Ortsbilder sich unter gleichzeitiger Wahrung der Schutzinteressen laufend an die Bedürfnisse und Lebensweisen anpassen müssen. Um unsere dörflichen und städtischen historischen Strukturen am Leben zu erhalten, müssen wir auch ihre soziale und ökonomische Vitalität erhalten oder wieder erzeugen. Konstruktiver Ortsbildschutz bedeutet, dass wir Ortsbilder nicht einfach in ihrem jetzigen äusseren Erscheinungsbild einfrieren, sondern, wie schon beschrieben, die Eigencharakteristik historisch herleiten und kritisch auf Abweichungen prüfen.

Auch wenn die Raumplanung den Ortsbildschutz übernehmen will, ist eine Umorientierung von einer jetzt mehr quantitativ orientierten zu einer auch qualitativ und kulturell im obigen Sinne engagierten Tätigkeit notwendig. Eine Umorientierung der Raumplanung zwingt sich als Reaktion auf die Planungseuphorie der letzten zehn Jahre ohnehin auf. Die Ergebnisse vieler, wenn nicht der meisten, Orts- und Regionalplanungen zeitigen in bezug auf qualitative Aspekte unserer sozialen, bebauten und natürlichen Umwelt wenig oder keine positiven Resultate.

Wenn wir annehmen, dass wir die Aufgaben auf kantonaler Ebene entweder der Raumplanung, der Denkmalpflege oder (andere möglichen Stellen einmal ausser Acht gelassen) einer neu zu schaffenden Stelle zuordnen können, sollten wir die obigen Ueberlegungen und Anforderungen im Auge behalten und uns vor allem über die Auswirkungen im klaren sein. Es ist vor allem in Kantonen mit vielen schützenswerten Ortsbildern sicher notwendig, dass für diese Aufgabe neue und gut qualifizierte Fachleute eingestellt werden. Dies unabhängig davon, ob eine neue Ortsbildschutz- oder Pflegestelle geschaffen wird, ob die Aufgabe der Raumplanung oder der Denkmalpflege übertragen wird oder ob im Interesse einer besseren und engeren Zusammenarbeit gar beide Stellen zusammengeschlossen werden. Von den fachlichen Anforderungen her gesehen und zur gegenseitigen Ergänzung der Raumplanung und der Denkmalpflege würde diese letzte Lösung eigentlich nahe liegen.

Es liegt in der Natur der Sache, dass die Gemeindeautonomie in bezug auf Ortsbildschutz angeknackt wird. Das bedeutet aber keineswegs, dass die Gemeinden die Schutzaufgaben nicht selbst wahrnehmen können. Dies ist im Gegenteil sogar vorgesehen, indem Schutzkonzepte im Rahmen der Ortsplanung oder getrennt davon erarbeitet werden sollen. Die kantonalen und die eidgenössischen Stellen müssen jedoch eine Kontrollfunktion ausüben und die Gemeinden vor allem auch fundiert beraten.

1.1.9 Rechtliche Konsequenzen

Um die oben aufgeführten Aufgaben wahrnehmen und den Ortsbildschutz garantieren zu können, brauchen wir rechtliche Grundlagen. Die betreffenden Gesetze, Verordnungen und Richtlinien müssen spezifisch auf die Anforderungen des Ortsbildschutzes revidiert werden. Wichtig ist, dass der Ortsbildschutz auf jeder Ebene ausdrücklich verankert wird; z.B. im Baugesetz oder in

besonderen Dekreten. Falls das Ortsbild im Denkmalschutzdekret aufgenommen wird, kann es wohl zum wertvollen Kulturgut erklärt, darf aber keinesfalls wie ein Denkmal als Einzelobjekt behandelt werden, da dessen Schutz ganz andere Anforderungen stellt. Der Denkmalschutz wirkt direkt auf das bezogene Objekt ein. Bei einem Ortsbild ist das nicht möglich und es sind viele komplexere Schutzmechanismen notwendig. Auf kommunaler Ebene muss der Ortsbildschutz direkt über Zonenplan und Bauordnung (oder Zusatzvorschriften und Richtlinien dazu) geregelt werden.

1.2 ZUR PRAXIS DER RAUMPLANUNG

Die Praxis der Raumplanung wird immer mehr zu einer Routineangelegenheit, die sich oft nur auf die quantitativen Aspekte (Flächen, Bauvolumen, Verkehr, Statistik, usw.) beschränkt. Nachdem man sie auf den verschiedenen Ebenen der Gesetzgebung und der Verwaltung etablierte und zudem ein grosser Nachholbedarf vorhanden war, besteht, neben dem schon bisher vorhandenen technokratischen Einschlag, auch die Gefahr der Verbürokratisierung. Dies vor allem auch deswegen, weil in vielen Kantonen, neben der oft unglücklichen hierarchischen Eingliederung und Zuordnung zu Departementen (siehe Kap. 1.1.8), die Zusammenarbeit mit den planungsrelevanten Stellen nur mangelhaft funktioniert.

Rein fachspezifische und unkoordinierte Planungen wie Verkehrsplanungen, die die reine Optimierung des Individualverkehrs zum Ziel haben und öffentliche Verkehrsmittel (ganz zu schweigen vom Fussgängerverkehr) wenig, oder überhaupt nicht berücksichtigen, bestimmen oft Entwicklung und Gestalt von Siedlungs- und Landschaftsräumen. Nicht selten auf Kosten städtebaulicher und landschaftlicher Qualitäten. Die zum Teil wohl nicht beabsichtigte Standardisierung der Ergebnisse der Ortsplanungen und die Benennung dieser Ergebnisse nach Plänen wie Richtplan, Zonenplan, Strassenplan, Versorgungsplan, Bau- und Niveaulinienplan, Quartierplan, usw., mit den dazugehörenden Reglementen, impliziert wenig an qualitativen Anforderungen und Inhalten dieser Planungen. Vor allem nicht in bezug auf gesellschaftliche Bedürfnisse und Verhaltensweisen und deren Inbeziehungsetzung zur gebauten und natürlichen Umwelt.

Die Handhabung der Bautechnologie und deren Oekonomie, im Zusammenhang mit der Entwicklung der Bodenpreise und dadurch der Bodenbesitzverhältnisse, führt zu offensichtlich unbefriedigenden Siedlungstypen und -formen. Dass unter dieser Entwicklung vor allem die unteren und mittleren Einkommensgruppen leiden, liegt auf der Hand. Die Auswahl von alternativen Siedlungsformen und die Streubreite dieser Auswahl beschränkt sich für sie auf ein Minimum. Die urbanen und städtebaulichen Qualitäten dieser neuen Siedlungs- und Bauformen kontrastieren in den Augen ihrer Bewohner negativ zu den historisch gewachsenen oder geplanten. Dadurch, und durch die meist insensitive Anpassung (städtebaulich und technologisch) der neuen Siedlungen und Bauten an historische Bausubstanzen, wird das Augenmerk in der Raumplanung vermehrt auf die qualitativen Aspekte geworfen. Nicht zuletzt auch deswegen, weil die Ergebnisse der Orts- und Regionalplanungen oft diesbezüglich wenig oder gar keine Resultate beinhalten.

In den letzten Jahren wurde die Diskrepanz zwischen der Gestaltqualität der neuen Siedlungsformen und unseren bisher nur vage artikulierbaren Wünschen und Vorstellungen einerseits und der

Attraktivität und Qualität der historischen Siedlungsformen andererseits immer mehr Leuten bewusst. Diese Entwicklung führte zum Teil bei einzelnen Gruppen schon zu Ueberreaktionen. Man spricht von einer Nostalgiewelle.

Um die Aspekte der Gestaltung zu objektivieren, d.h. im planerischen Sinne mindestens aufgrund der artikulierbaren Wünsche und Bedürfnisse diskutieren zu können, brauchen wir Instrumente, die vermehrt auch den qualitativen Aspekten unserer Umwelt Rechnung tragen. Auch hier zeichnet sich in manchen Kantonen jetzt schon die Gefahr ab, dass dem allein durch das Hinzufügen "neuer Pläne" (wie Gestaltungspläne) Rechnung getragen werden soll. Eine inhaltliche Festlegung solcher Pläne bringt die Gefahr mit sich, dass die Planung in diesem Bereich zu einer "Produktion" von "Plänen" wird, wie das teilweise schon geschehen ist. Die Raumplanung war in der Schweiz bisher ohnehin planorientiert und vergleichsweise wenig auf Raumplanung als einem demokratischen partizipatorischen Prozess, obwohl das letztere als Schlagwort überall verwendet wird und eigentlich für ein Land mit der gegebenen politischen Struktur eine Selbstverständlichkeit sein müsste. Ob dies der Autoritätsgläubigkeit des Schweizers, dem oben erwähnten vorhandenen technokratischen Einschlag in der Raumplanung, der teilweise unglücklichen organisatorischen Regelung und Zuständigkeit auf den verschiedenen politischen Ebenen oder dem Selbsterhaltungstrieb der vorwiegend privatwirtschaftlich orientierten Praxis der Raumplanung zuzuschreiben ist, soll hier nicht weiter untersucht werden. Vermutlich ist die Ursache eine Mischung aus diesen und vielen anderen Faktoren.

1.2.1 Raumplanung und "Raum"-Gestaltung

Die Raumplanung als übergeordnete Planungsdisziplin ist bestrebt, in einem bestimmten Gebiet die Bedürfnisse der Siedlung, der Bodennutzung, der drei Wirtschaftszweige und der Kommunikation (inkl. Verkehr), innerhalb dieses Gebietes und mit den angrenzenden Gebieten, in Hinsicht auf eine zukünftige veränderte oder erweiterte Inanspruchnahme, abzustimmen. Sie befasst sich also mit der Organisation der gebauten Umwelt und dem Abstimmen dieser auf die sozialen und natürlichen Bedürfnisse. Die Festlegungen in bezug auf Nutzung, Bau und Kommunikation sollen jedoch möglichst minimal sein. Die Aufgabe des Städtebaus und der "Raum"-Gestaltung ist es, die räumliche Ordnung und Gestaltung innerhalb dieser Organisation festzulegen. Unter Ordnung und Gestaltung verstehen wir die sinnvolle Zuordnung von Aktivitäten und Kommunikation (inkl. Verkehr) in Form gebauter oder offener Räume in der Weise, dass sie richtig funktionieren. Die vorgeschlagenen Organisationen müssen Ordnung ermöglichen und anregen. Für das richtige Funktionieren sind Prinzipien auszuarbeiten, die logisch nachvollziehbar sind und als Planungs- und Gestaltungskriterien für bestimmte Situationen interpretiert und angewendet werden können.

Die Gestaltung unserer Umwelt ist ein dynamischer Prozess, der nicht nur dreidimensional ist, sondern immer auch die Zeit (Vergangenheit, Gegenwart, Zukunft, Veränderungen und Immissionen in der Natur, usw.) und die Bewegung (Kommunikation - Personen, Güter, Nachrichten, usw.) miterfassen muss. Es geht dabei um Formung und Beeinflussung der Identität und Qualität der gebauten und natürlichen Umwelt, also Lebensqualität schlechthin.

Es ist deswegen absolut essentiell, dass die Ziele solcher Planungen explizite formuliert und öffentlich diskutiert werden. Wenn die Inhalte solcher Planungen nicht von grossen Teilen der Bevölkerung unterstützt werden, besteht wenig Aussicht, dass sie verwirklicht werden. Dies oft trotz, oder manchmal auch wegen, bester sozialer und kultureller Absichten. Es genügt nicht, wenn an Zielfindungsprozessen und Diskussionen von möglichen Lösungen nur Kommissionen teilnehmen. Die Ansprüche oder Möglichkeiten solcher Kommissionen, für einen bestimmten Ortsteil (oder eine Gemeinde) repräsentativ zu sein, sind oft umstritten, eingeschränkt oder unrealistisch.

Wir haben einleitend erläutert was wir im Rahmen des Ortsbildschutzes unter Ortsbild verstehen (Kap. 1.1.1) und wie bisher organisatiorisch verfahren wurde (Kap. 1.1.8). Auf den nachfolgend dargestellten konkreten Fall sinngemäss übertragen müssten wir, wollten wir die Eskalation der "Pläne" und "Planungen" weiter treiben, unsere Arbeit Ortsbildplanung und das Ergebnis Ortsbildplan nennen. Das tun wir jedoch bewusst nicht und hoffen, dass die oben beschriebene Standardisierung von Form und Inhalten nicht auch auf diesen Bereich übergreifen wird. Um einmalige und unersetzbare Ortsbilder in ihrer Identität und Qualität zu erhalten, zu steigern oder wieder herzustellen, müssen auch die dazu notwendigen Massnahmen individuellen Charakter haben und können wohl nur in Ausnahmefällen auf andere Ortsbilder übertragen werden.

1.3 ZUR BEARBEITUNG DER STADTBILDUNTERSUCHUNG

1.3.1 Ziel

Die Altstadt von Lenzburg (mit Schloss) wurde im Rahmen des Bundesbeschlusses über dringliche Massnahmen auf dem Gebiet der Raumplanung vom 17. März 1972 vom Baudepartement des Kantons Aargau als "Objekt von nationaler Bedeutung" ausgeschieden und somit unter Schutz gestellt (1). Das Ziel dieser Massnahme ist die Erhaltung von Identität und Qualität der Altstadt als Ausdruck der geistigen, künstlerischen und materiellen Lebensäusserungen der Bevölkerungsgruppen die sie geschaffen haben.

Das Ziel der Stadtbilduntersuchung, in Zusammenarbeit mit der Ortsplanung ist es nun, die obige generelle Zielsetzung in eine Leitkonzeption zur Erhaltung und Steigerung des baukulturellen Wertes des Altstadtbildes umzusetzen. Die Stadtbilduntersuchung kann jedoch keine Altstadt-Erneuerungsplanung sein. Sie liefert die Grundlagen dazu.

1.3.2 Durchführung und Aufbau

Idee und Grundkonzept für die vorliegende Stadtbilduntersuchung beruhen auf einem Arbeitspapier (2), das der Auftragnehmer aus eigener Initiative vorbereitete und einigen öffentlichen und privaten Institutionen zustellte, um eine Anwendungsmöglichkeit zu finden. Durch die METRON Planungsgrundlagen AG in Brugg, die die Ortsplanung für Lenzburg bearbeitet, wurden wir auf die dortige Altstadt und deren Probleme aufmerksam gemacht. Zusammen mit dem Kreditbegehren für die Ortsplanung ist auch ein Kreditgesuch für die Stadtbilduntersuchung vorgelegt und vom Einwohnerrat gutgeheissen worden. Wir danken Behörden und Bevölkerung der Stadt Lenzburg für diesen Auftrag sowie den zuständigen Stellen des Bundes und des Kantons für die finanzielle Unterstützung.

Mit dem ersten Arbeitspapier (2) als Grundlage wurde eine Auftragsbeschreibung und -begründung sowie der Vertrag mit Kostenschätzung (3) ausgearbeitet. Die Untersuchung wurde in Phasen durchgeführt. Der Kostenaufwand für die einzelnen Phasen wurde geschätzt und anschliessend nach Aufwand verrechnet. Verschiebungen von Budgetposten in den einzelnen Phasen waren möglich und sind auch eingetreten. Das Gesamtbudget von Fr. 113'700.-- wurde eingehalten. Darin sind alle Nebenleistungen, einschliesslich Sitzungen, Spesen, Drucksachen, hunderte von Fotos für die Datenkartei und für die Präsentationen enthalten. Ebenso sind die Kosten für die Altstadt-Datenkartei (siehe Kap. A 1), wofür Fr. 40'000.-- vorgesehen waren, im Budget mitenthalten. Auch die beigezogenen Fachleute wurden daraus bezahlt.

Die Untersuchung wurde in ca. 6 Monaten durchgeführt (einschliesslich der Aufnahmen für die Datenkartei) und erfolgte parallel und in Zusammenarbeit mit den Arbeiten für die Phasen 2 (Vorarbeiten), 3 (Generelle Entwicklungsvarianten) und 4 (Leitbild / Richtplan) der Ortsplanung (4). Während der Phase 4 lagen die Ergebnisse der Stadtbilduntersuchung im Entwurf vor, so dass sie von den Ortsplanern in der 5. Phase in die rechtswirksamen Instrumente integriert werden konnten.

Vor Beginn jeder Phase der Untersuchung (Bestandesaufnahme mit gleichzeitiger und im Anschluss an die Bestandesaufnahme noch auf andere Altstadtbewohner und übrige Lenzburger Einwohner erweiterte Befragung - Kap. 2, Analyse, Leitkonzeption, Ueberarbeitung) wurde auf der Grundlage der oben erwähnten Auftragsbeschreibung und -begründung und der Kostenschätzung ein detailliertes Arbeitsprogramm aufgestellt und mit den die Untersuchung fachlich und administrativ begleitenden Organen besprochen und auf allfällige Wünsche und besondere Schwerpunkte abgestimmt. Nach der Analysephase fanden erstmals öffentliche Präsentationen und Diskussionen statt, die mit grossem Aufwand vorbereitet wurden.

1.3.3 Finanzierung

Wir haben in Kap. 1.1.7 erwähnt, dass bei Ortsbildern von nationaler Bedeutung die Kosten für Untersuchungen und notwendige Planungskosten bis zu 80% von Bund und Kantonen (je nach deren Finanzstärke) getragen werden. Der Regierungsrat des Kantons Aargau sicherte ursprünglich 40% zu (5). Dabei ging er jedoch von der Annahme aus, dass auch der Bund 40% beitragen würde. Da der Kanton Aargau kurz vor der Beitragszusicherung durch den Bund vom finanzmittelstarken zum finanzstarken Kanton "befördert" wurde (nach den Kriterien der Finanzstärke), ergab sich ein Bundesbeitrag von 34%. Als finanzstarker Kanton wären nun 46% auf den Kanton entfallen. Der Regierungsrat reduzierte jedoch seinen Anteil ebenfalls und setzte den Anteil des Kantons auf maximal Fr. 33'000.-- (ca. 29%) fest, wodurch der Stadt Lenzburg ein "Finanzierungsloch" von ca. Fr. 20'000.-- entstanden ist. Bisher war der Kanton nicht dazu zu bewegen das "Loch" zu stopfen. (Abb. 3, siehe nächste Seite).

Der Entwurf zum Schlussbericht wurde von uns in eigener Verantwortung zu dieser Publikation verarbeitet und wird in den Lenzburger Neujahrsblättern (1976) abgedruckt. Der Fortdruck aus den Neujahrsblättern kommt als Buch im Eigenverlag heraus, wobei der Verkauf des Buches einen Teil des Aufwandes für die Aus-

arbeitung der Publikation und für die Herstellung aller Vorlagen decken soll. An die Ausarbeitung des Manuskriptes tragen ferner der Schweizer Heimatschutz, der Aargauer Heimatschutz und die Regionalplanungsgruppe Nordwestschweiz bei. Diese Beiträge verdanken wir bestens.

Abb. 3, Zeichnung stammt von Thomas Bertschinger. Wir fanden sie am Rand des Manuskriptes neben dem vorletzten Abschnitt. Wie der Inhalt zu interpretieren ist hat er uns nicht verraten.

1.3.4 Zusammenarbeit mit Behörden, Kommissionen und Oeffentlichkeit

Zwischenergebnisse wurden während und nach Abschluss des Entwurfes mit allen kantonalen und eidgenössischen beteiligten und interessierten Stellen besprochen (zum Teil mehrmals). Auf kantonaler Ebene waren dies die Stellen für Raumplanung, Denkmalpflege, Recht, Verkehr, Wasserbau, usw., auf eidgenössischer Ebene die Abteilung Natur- und Heimatschutz des Oberforstinspektorates zusammen mit dem Büro des Delegierten für Raumplanung.

Für die fachtechnische und administrative Begleitung war das Stadtbauamt Lenzburg zuständig. Die Altstadtkommission als die Untersuchung begleitendes Organ wurde in mehreren "Marathon"-Sitzungen konsultiert. Jedes Mitglied dieser Kommission hatte einen Arbeitsordner, den wir laufend ergänzten. Die Ergebnisse der Analyse-Phase z.B. waren auf ca. 65 DIN A4 und DIN A3 Blättern und hauptsächlich mit Zeichnungen und Plänen dokumentiert. Diese Zwischenergebnisse wurden auch öffentlich vorgestellt. Die Kommissionssitzungen waren nicht öffentlich und unser Vorschlag dies einzuführen stiess auf wenig Verständnis. Mit dem Stadtrat und mit der Baukommission wurden die Ergebnisse des Entwurfes zur Leitkonzeption an einer Arbeitstagung diskutiert. Ausserdem fand eine öffentliche Arbeitstagung über Ortsbildpflege statt, an der auch die zuständigen kantonalen und eidgenössischen Behörden anwesend waren (6). Im Herbst 1975 fanden auf Einladung der Volkshochschule in Zusammenarbeit mit dem Stadtbauamt Lenzburg drei öffentliche Präsentationen und Diskussionen sowie ein Podiumsgespräch mit den zuständigen kantonalen Chefbeamten über die Ergebnisse der Stadtbilduntersuchung und deren Realisierungsmöglichkeiten statt. Der Kurs an der Volkshochschule war gut besucht und wurde positiv aufgenommen.

Das Aargauer Tagblatt (zum Teil auch andere Aargauer Zeitungen) berichtete regelmässig über die Zwischenergebnisse, die Sitzungen und über die öffentlichen Veranstaltungen. Diese Zeitung druckte auch Untersuchungsergebnisse (7) und einen Aufsatz zum Thema "Ortsbildpflege" (8) ab.

1.3.5 Quellenverzeichnis

(1) Baudepartement des Kantons Aargau, Abteilung Raumplanung, "Auflageplan der provisorischen Schutzgebiete, Ortsbildschutz (Detailplan)", Nr. A 11, Aarau, November 1972, ergänzt Juli 1973,

(2) Fritz Stuber, Roland Zaugg, "Umrisse einer Methode für Orts-(Stadt-)bilduntersuchungen - Erstes Arbeitspapier", URBANISTICS, Zürich, November 1973 (18 S.)

(3) Fritz Stuber, "Stadtbilduntersuchung Lenzburg - Auftragsbeschreibung und -begründung" und Vertrag, URBANISTICS, Zürich, 6.6.1974 (11 S.)

(4) Rolf Baumann, "Ortsplanung Lenzburg - generelles Arbeitsprogramm (1. Entwurf)", METRON, Brugg, 5.12.1973 (3 S.)

(5) Eidgenössisches Oberforstinspektorat, Abteilung Natur- und Heimatschutz, "Lenzburg/AG - Bundesbeitrag an die Kosten der Ortsbilduntersuchung", Vervielfältigte Mitteilung, Nr. 591, vom 6. August 1974 (2 S.)

(6) Arbeitstagung "Ortsbildpflege im Aargau" Schloss Lenzburg, 20. Juni 1975

(7) "Die Altstadt in den Augen ihrer Bewohner - Bericht über die Befragung", Aargauer Tagblatt, 20. Februar 1975. (S. 23). Die überarbeitete und erweiterte Fassung davon finden Sie in Kap. 2.

(8) "Ortsbildpflege geht uns alle an", Aargauer Tagblatt, 4. August 1975 (S. 5) und Ostschweizer Tagblatt, Sonderausgabe, August 1975 (S. 7-12). Eine überarbeitete Fassung davon enthält Kap. 1.1.